

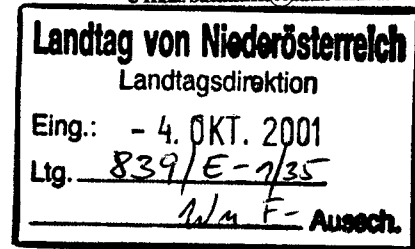


STADTGEMEINDE MELK

A-3390 MELK
Rathausplatz 11
Postfach 108
Tel. 02752 / 52307
Fax 02752 / 52307-190
e-mail: stadtamt@stad-melk.at

An den
NÖ. Landtag

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten



Abteilung:
Stadtamt

Zahl:
-

Zeichen:
Schai

Datum:
26. September 2001

Betr.: Resolution des Gemeinderates der Stadt Melk, NÖ. Tourismusgesetz 1991, Änderung der die Höhe der Ortstaxe regelnden Bestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 11 Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400-3, werden die Gemeinden ermächtigt, durch Gemeinderatsbeschluss Ortstaxen für Nächtigungen in Gästeunterkünften zu erheben, wobei die Ortstaxe zur Weiterentwicklung und Förderung des Tourismus zu verwenden ist.

Gemäß § 11 Abs. 3 leg.cit. darf die Höhe der Ortstaxe
für Gemeinden der Ortsklasse I bis 7,--,
für Gemeinden der Ortsklasse II bis S 5,-- und
für Gemeinden der Ortsklasse III bis S 2,--
pro Person und Nächtigung betragen.

Diese Beschränkung der Höhe der Ortstaxe ist aus mehrfachen Erwägungen unbefriedigend:

- Die finanzielle Situation der Gemeinden im Allgemeinen ist alarmierend. Der Entfall der Getränkesteuer hat hierzu nicht wenig beigetragen.
- Die Ausgaben der Tourismusgemeinden zur Schaffung, Erhaltung und Entwicklung einer entsprechenden Infrastruktur (Grünflächen, Freibad, Wege und Straßen, Tourismusmanagement und -betreuung) sind erheblich und belasten das Budget unverhältnismäßig.
- Die Einnahmen aus Ortstaxe und die (vermehrten) Einnahmen aus dem Titel der Kommunalsteuer decken diese Kosten nur teilweise.
- Die Beschränkung der Höhe der Ortstaxe durch die Bestimmungen des Tourismusgesetzes macht eine auf die individuelle Notwendigkeit einer Gemeinde gerichtete Festlegung der Ortstaxe unmöglich.
- Durch Entfall der Höchstgrenzen gemäß § 11 Tourismusgesetz 1991 (LGBl 7400-3) würde auch dem Gesichtspunkt der Gemeindeautonomie Genüge getan.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Melk hat daher in seiner Sitzung am 18. September 2001 folgende Resolution beschlossen:

RESOLUTION

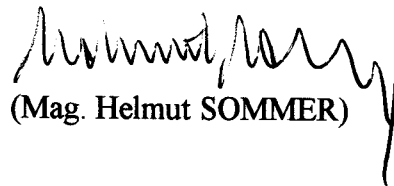
„Der NÖ Landtag wird aufgefordert, durch Änderung der die Höhe der Ortstaxe regelnden Bestimmungen des NÖ Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine dem individuellen Bedarf und den individuellen Rahmenbedingungen einer Tourismusgemeinde entsprechende Festlegung durch diese Gemeinde zu schaffen.“

Insoweit Bedenken bestehen könnten, die Obergrenze nicht undifferenziert in allen Gemeinden entfallen zu lassen, könnten wir uns vorstellen, als Anknüpfungspunkt eine Einschränkung gerade für solche Gemeinden vorzunehmen, die zur Gänze oder zum Teil in einem Landschaftsschutzgebiet leben. Gerade diesen Gemeinden ist es zumeist auf Grund naheliegender raumordnungspolitischer Maßnahmen nicht möglich, aus anderen Mitteln für eine Erhöhung Ihrer Einnahmen zu sorgen. Gerade solche Gemeinden leiden aber auch unter vermehrten Infrastrukturkosten im Dienst des Tourismus.

Wir danken im voraus für die aufrechte Erledigung des Anliegens des Gemeinderates der Stadt Melk und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung:

Der Bürgermeister:



(Mag. Helmut SOMMER)